

Gemeinde Brunsbek
Kreis Stormarn

Erläuterungsbericht

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunsbek

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunsbek wurde am 20. September 1977 mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein - Az.: IV 810 c-512.111-62.88 - genehmigt.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. 11. 1977 wurde der vorliegende Entwurf der

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunsbek
im Auftrage der Gemeinde Brunsbek vom

Kreis Stormarn
Der Kreisausschuß
Planungsamt / Bauleitplanung

aufgestellt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um den Kies- und Sandabbau im Gebiet der Gemeinde Brunsbek zu ordnen. Sie umfaßt die Darstellung von drei Teilflächen, die zur besseren Übersicht in der Planzeichnung mit den Kennziffern (1) bis (3) gekennzeichnet sind.

Auf den vorgenannten Flächen für die Landwirtschaft mit den Kennziffern (1) bis (3) soll ein Kies- und Sandabbau zugelassen werden können. Die Umgrenzung der Flächen für Abgrabungen gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 8 BBauG wurde in der Planzeichnung dargestellt.

Nach Durchführung der Abgrabungen ist eine Wiederverfüllung dieser Flächen dann nicht vorgesehen, wenn das unabhängig vom Flächennutzungsplanverfahren durchzuführende Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz einen Kiesabbau unter dem Grundwasserspiegel zuläßt.

Die Gewässer sollen nicht dem Baden dienen.

Es ist vorgesehen, daß die Abgrabungen nicht näher als 5,00 m an die Grundstücksgrenzen und nicht näher als 20,00 m an die öffentlichen Verkehrsflächen des "Steinweg" herangeführt werden. Die Böschungen sollen in der Regel mindestens 1 : 3 geneigt und landschaftsgerecht ausgebildet sein und ebenso - wie die 5,00 m breiten umlaufenden Abstandsflächen - eine knickartige Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen erhalten.

Die Wasserflächen sind jeweils mit Wegen, deren Befestigung aus einer wassergebundenen Decke bestehen soll, zu umführen.

An den öffentlichen Verkehrsflächen des "Steinweg" sollen Stellplätze in 20,00 m-Abstandsbereich eingerichtet und mit entsprechenden sichtschtützenden Umpflanzungen umgeben werden.

Die Planzeichnung enthält entsprechende Kennzeichnungen für die o.g. Wege und für die vorgenannten Stellplätze.

Ein Planverfahren für die Rekultivierung der Abgrabungsflächen wird von der Gemeinde Brunsbek nicht durchgeführt, da dies im Kiesabbauvertrag der Antragsteller enthalten sein wird.

Soweit ein Abbau unter Grundwasser stattfinden soll, ist die Durchführung eines besonderen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 16. 10. 1976 erforderlich. Ein solches Planfeststellungsverfahren ist nicht Gegenstand dieser 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Brunsbek.

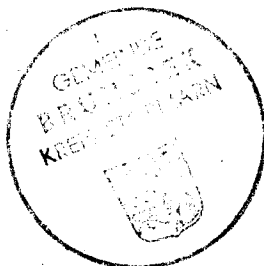
Sollten aus z. Z. noch nicht erkennbaren, insbesondere wasserrechtlichen, Gründen die geplanten Anlagen von Wasserflächen nicht möglich sein, müssen die Abgrabungsflächen durch flache Böschungen an die Nachbarflächen angeglichen, mit entsprechendem Mutterbodenauftrag rekultiviert und weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft genutzt werden.

Bevor der Kies- und Sandabbau auf den (1) bis (3) gekennzeichneten Abgrabungsflächen nicht abgeschlossen ist und die Flächen nicht abschließend rekultiviert worden sind, soll ein weiterer langfristiger Kies- bzw. Sandabbau in der Gemeinde Brunsbek nicht stattfinden.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeinde Brunsbek am

3. Okt. 1978

Brunsbek, den 15. Nov. 1978



.....
(Bürgermeister)